

# DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.  
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

(Abkürzung im Zitat „StAZ“)

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung

**1992**

45. Jahrgang

gleichzeitig

69. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“

88. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“

115. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“

ISSN: 0341-3977

**VERLAG FÜR STANDESAMTSWESEN, FRANKFURT AM MAIN**

# DAS STANDESAMT

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.  
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung. Abkürzung im Zitat „StAZ“ · 115. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“ · 88. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“ · 69. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“  
ISSN 0341-3977

## INHALT

Seite

Seite

### Aufsätze

Ministerialrat Professor Dr. Christof Böhmer: Das Betreuungsgesetz und seine Bedeutung für die Tätigkeit des Standesbeamten ..... 65

### Rechtsprechung

BVerfG 17. 9. 1991 – 1 BvR 766/90  
Zur Zeit keine Berichtigung von Ehenamen, die gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB eingetragen wurden ..... 71

BayObLG 21. 11. 1991 – BReg. 3 Z 190/91  
„Wannek“ ist als Vorname zulässig ..... 72

KG 26. 11. 1991 – 1 W 5804/88  
Die Amtspflegschaft für ein deutsches nichteheliches Kind erlischt von selbst, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat verlegt, der keine kraft Gesetzes eintretende Pflegschaft kennt .. 72

LG München 12. 6. 1991 – 16 T 1511/91  
Ein portugiesischer Geburtsname kann nur in seiner vollständigen zweiteiligen Form zum Ehenamen bestimmt werden ..... 74

BVerwG 19. 2. 1991 – BVerwG 1 B 17.91  
Die Ermessenseinbürgerung kann zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch dann versagt werden, wenn der Bewerber von einem Deutschen abstammt, in Deutschland geboren ist und ständig hier gelebt hat . 75  
– Anmerkung von Dr. Michael Silagi ..... 77

### Aus der Praxis

Karl Fritsche, Oberverwaltungsrat a. D.: Transliteration einer marokkanischen Geburtsurkunde aus der arabischen Sprache (FA-Nr. 3237) ..... 79

Joachim Kubitz, Stadtamtmann: Legitimation eines deutschen Kindes durch Eheschließung der Mutter mit einem Belgier in Belgien, obwohl die Vaterschaft vorher von einem Deutschen anerkannt war (FA-Nr. 3234) ..... 80

Fritz Ludwig, Schulungsleiter: Zum Aufsatz von Binz, Umschreibung griechischer Personennamen – Neuanfang ohne ISO? (StAZ 1991, 333) ..... 81

### Ausländisches und internationales Recht

Rumänien: Das neue Gesetz über die Genehmigung der Adoption. Einleitung und Übersetzung von Dr. Peter Leonhardt ..... 83

Türkei: Familienrechtliches Sondergesetz 1991. Übersetzung von Professor Dr. Tuğrul Ansay und Dr. Hilmar Krüger ..... 87

### Literatur

Jornod, Maryse: La femme et le nom en droits suisse et français (Michael Coester) ..... 89

Fundheft für Zivilrecht (Günter Otto) ..... 90

### Verschiedenes

40 Prozent weniger Geburten und 57 Prozent weniger Eheschließungen in den neuen Bundesländern ..... 90

Alfred Hornauer, Standesamtsleiter: Verzicht auf Reisstreuen nach der Eheschließung ..... 90

### Gesetze, Verordnungen, Erlasse

#### Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Vom 11. 9. 1991 ... 91

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Vom 23. 10. 1991 ..... 91

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei. Vom 23. 10. 1991 91

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien. Vom 28. 10. 1991 ..... 92

(Fortsetzung des Inhalts nächste Seite)

INHALT (Fortsetzung)	Seite	Seite	
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen. Vom 4. 11. 1991 .....	92		
<b>Bayern</b>			
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen. Vom 21. 10. 1991 .....	92		
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>			
Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Vom 1. 10. 1991 .....	92		
<b>Niedersachsen</b>			
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Medienmanagement (Angewandte Medienwissenschaft) an der Hochschule für Musik und Theater Hannover. Vom 6. 9. 1991 .....	93		
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Bildende Kunst (Meisterschüler)“ an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. Vom 10. 9. 1991 .....	93		
Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen“ an der Medizinischen Hochschule Hannover. Vom 15. 10. 1991 .....	93		
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Journalistik der Hochschule für Musik und Theater Hannover. Vom 30. 10. 1991 .....	93		
Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen. Vom 11. 11. 1991 .....	94		
<b>Nordrhein-Westfalen</b>			
Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Vom 6. 12. 1991 .....	94		
		<b>Sachsen-Anhalt</b>	
		Beschluß der Landesregierung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach den Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen sowie über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen. Vom 22. 10. 1991 .....	94
		Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. ZustVO-Kom.). Vom 30. 10. 1991 .....	95
		Verordnung über die behördliche Zuständigkeit für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige. Vom 7. 11. 1991 .....	95
		Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Transsexuellengesetz. Vom 30. 11. 1991 .....	95
		<b>Thüringen</b>	
		Gerichtliche Vertretung des Landes Thüringen in ausländerrechtlichen Verwaltungsstreitsachen. Vom 15. 11. 1991 .....	95
		<b>Mitteilungen</b>	
		<b>Hessen</b>	
		Regierungsbezirk Darmstadt: Fortbildungsveranstaltungen für Landesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter. Vom 21. 1. 1992 .....	III
		Regierungsbezirk Gießen: Kreisfachtagungen für Landesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter im Frühjahr 1992. Vom 5. 2. 1992 .....	III
		Regierungsbezirk Kassel: Arbeitstagung für Landesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Vom 15. 1. 1992 .....	IV

#### Die nächsten Hefte der StAZ bringen u. a.:

Oberamtsrat Dipl.-Komm. Heinrich Bornhofen: Die 9. Änderung der DA

Referendar Lothar Eck: Zur Zulässigkeit feststellender Verwaltungsakte der Staatsangehörigkeitsbehörden im Rahmen von §§ 1, 2 StAURkVwV

Privatdozent Dr. Hellmuth Hecker: Eintragung eines Ordensnamens deutscher Buddhisten in deutsche Ausweispapiere

Dr. Michael Silagi: Zur Führung von Adelsprädikaten und Titeln bei ungarisch-deutschem Statutenwechsel

Dr. Arno Wohlgemuth: Die internationalverfahrensrechtlichen Bestimmungen des vietnamesischen Zivilprozeßrechts

Andreas Zimmermann, Wiss. Mitarbeiter: Litauen – Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz

#### Ankündigungen des Verlages:

Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden 1992: 17. Lieferung mit 9. DA-Änderung erscheint im April 1992.

Quester/Büchner/Bornhofen, Gesetzsammlung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden: 23. Lieferung erscheint im März 1992.

Neue Kataloge: Stammbücher der Familie, Vordrucke, Fachliteratur.

# HESSEN

## Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter

RdErl. d. Reg.-Präs. Darmstadt vom 21. Januar 1992 – III 11 a – 25 lh 04/15 (1) –

Der Fachverband der hessischen Standesbeamten wird im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden in der Zeit vom 17. 3. – 30. 4. 1992 die Fortbildungsveranstaltungen entsprechend dem Ihnen bereits übersandten Terminplan durchführen. Die Tagungen beginnen um 9.00 Uhr und enden gegen 13.00 Uhr.

Folgende (vorläufige) Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Hessische Erlasse
2. Änderung der PStV
3. Änderung der DA
4. Berichtigungen durch den Standesbeamten
5. Fragen aus der Praxis

Schwierige Einzelfragen, die während des Lehrganges besprochen werden sollen, bitte ich, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen der Geschäftsstelle des Fachverbandes mitzuteilen, damit sich die Fachberater rechtzeitig mit der Angelegenheit befassen können.

Soweit erforderlich, bitte ich, die Standesbeamten auf die Notwendigkeit der Fortbildung (§ 20 DA) aufmerksam zu machen, damit eine möglichst vollzählige Teilnahme gewährleistet ist.

Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, eine Fortbildungsveranstaltung im Nachbarkreis zu besuchen, falls dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist oder eine sonstige Verhinderung vorliegt.

Im Auftrag:

gez. Plechaczek

## Termine der Kreis-Arbeitstagungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter im Regierungsbezirk Darmstadt

Lfd. Nr.	Kreis	Datum	Tagungsort	Tagungsstätte
1	Main-Taunus und Stadt Frankfurt	26. 3. 1992	6234 Hattersheim/Main	Hauptstraße 48 Posthof „Hessensaal“
2	Bergstraße	31. 3. 1992	6943 Birkenau	Hauptstraße 32 „Vereinshaus“
3	Groß-Gerau	24. 3. 1992	6090 Rüsselsheim	Am Treff 11 (Am Stadttheater)
4	Rheingau-Taunus und Wiesbaden	19. 3. 1992	6209 Hohenstein OT Holzhausen/Aar	Klosterstraße 7 Gasthaus „Grüner Wald“
5	Offenbach und Stadt Offenbach	18. 3. 1992	6073 Egelsbach	Freiherr-vom-Stein-Straße 13 Rathaus „Sitzungssaal“
6	Darmstadt-Dieburg und Stadt Darmstadt	17. 3. 1992	6114 Groß-Umstadt	Pfälzer Schloß „Rittersaal“
7	Hochtaunus	7. 4. 1992	6394 Grävenwiesbach OT Laubach	Zur frischen Quelle
8	Main-Kinzig I	8. 4. 1992	6369 Nidderau StT Heldenbergen	Am Steinweg 1 (Rathaus)
9	Main-Kinzig II	9. 4. 1992	6497 Steinau StT Ulmbach	Sarroder Straße 1 Hotel „Schützenhof“
10	Odenwald	28. 4. 1992	6101 Fränkisch-Crumbach	Rodensteiner Straße 13 „Crumbacher Stuben“
11	Wetterau	25. 3. 1992	6472 Altenstadt	Goethestraße Altenstadthalle

## Kreisfachtagungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter im Frühjahr 1992

RdErl. d. Reg.-Präs. Gießen vom 5. Februar 1992 – 11 – 1d 10 –

Die Kreisfachtagungen für die Standesbeamten und standesamtlichen Mitarbeiter im Frühjahr dieses Jahres werden vom Fachverband der hessischen Standesbeamten e. V. nach dem beigefügten Terminplan jeweils in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr durchgeführt, wobei von 10.45 bis 11.15 Uhr eine Pause vorgesehen ist. Auf die Einhaltung des Zeitplans ist unbedingt zu achten.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Hessische Erlasse
2. Namensführung der Aussiedler

3. Änderung der PStV
4. Änderung der DA
5. Fragen aus der Praxis.

Im Tagungsort sollten die üblichen Hilfsmittel wie Tafel, Kreide und Schwamm zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist die Möglichkeit zu schaffen, daß ein Tageslichtprojektor und die dazugehörige Leinwand funktionsgerecht aufgestellt werden können.

Ich bitte, die Standesbeamten Ihres Geschäftsbereiches entsprechend zu unterrichten. Jeder Standesamtsbezirk sollte durch mindestens einen Standesbeamten, ggf. zusätzlich noch durch einen standesamtlichen Mitarbeiter vertreten sein.

Im Auftrag:

gez. Werner

**Termine der Kreis-Arbeitstagungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter im Regierungsbezirk Gießen**

Lfd. Nr.	Kreis	Datum	Tagungsort	Tagungsstätte
1	Vogelsberg	24. 3. 1992	6315 Mücke OT Atzenhain	Schulstraße 2 Burgschenke
2	Gießen	17. 3. 1992	6306 Langgöns OT Espa	Gaulskopfstraße 1 Hotel „Am Gaulskopf“
3	Lahn-Dill	28. 4. 1992	6349 Sinn	Bürgerzentrum
4	Limburg-Weilburg	30. 4. 1992	6294 Weinbach	Mehrzweckhalle
5	Marburg-Biedenkopf	18. 3. 1992	3550 Marburg	Im Lichtenholz 60 Landratsamt

**Arbeitstagung für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

RdErl. d. Reg.-Präs. Kassel vom 15. Januar 1992 – 11 – 25 h  
04/15 – 12 –

Die Frühjahrslehrgänge für die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten und standesamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Regierungsbezirk Kassel finden in der Zeit vom 17. März 1992 bis 30. April 1992 statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Hessische Erlasse
2. Änderung der PStV
3. Änderung der DA

4. Berichtigungen durch den Standesbeamten

5. Fragen aus der Praxis.

Änderungen vorbehalten.

Lehrgangsdauer: 9.00 Uhr bis 10.45 Uhr; Pause; 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Terminplan wurde Ihnen bereits unmittelbar durch den Fachverband der hessischen Standesbeamten e. V. übersandt.

Unter Hinweis auf § 20 DA bitte ich, alle Standesbeamten und standesamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuhalten, am Lehrgang teilzunehmen und, falls sie verhindert sind, die Tagung des Nachbarkreises zu besuchen.

Im Auftrag:

gez. Dr. Neusel i.V.

**Termine der Kreis-Arbeitstagungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter im Regierungsbezirk Kassel**

Lfd. Nr.	Kreis	Datum	Tagungsort	Tagungsstätte
1	Kassel I	7. 4. 1992	3501 Schauenburg OT Hoof	Wahlgemeinde „Schauenburghalle“
2	Kassel II	8. 4. 1992	3501 Söhrewald OT Wattenbach	Welleröder Straße Dorfgemeinschaftshaus
3	Schwalm-Eder	9. 4. 1992	3582 Felsberg	In der Hagengasse 2 Restaurant Wagner
4	Fulda	31. 3. 1992	6400 Fulda	Landratsamt „Sitzungssaal“
5	Hersfeld-Rotenburg	1. 4. 1992	6444 Wildeck OT Obersuhl	Bürgerhaus
6	Werra-Meißner	2. 4. 1992	3443 Herleshausen	Bahnhofstraße 15 „Bürgerhaus“
7	Waldeck-Frankenberg	19. 3. 1992	3558 Frankenberg (Eder)	Bahnhofstraße 8-12 Landratsamt (Kreishaus) „Sitzungssaal“

**DAS STANDESAMT: Generalregister 1981–1990**

170 Seiten, Leinen, Bestell-Nr. 80053, DM 78,-

**10 Jahre in einem Band – 10 Jahre auf einen Blick im aktuellen Registerband!**

Durch die zusammenfassende Aufarbeitung aller Beiträge der letzten zehn Jahre ist das Generalregister eine wertvolle Informationsquelle und Arbeitshilfe. Es bietet ein vollständiges Verzeichnis der

- Aufsätze und Praxisbeiträge
- Rechtsprechung mit Anmerkungen
- Materialien zum ausländischen und internationalen Recht
- besprochenen Literatur
- Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und der Länder
- Autoren

Vor allem aber erschließt ein ausführliches und detailliertes Sachverzeichnis alle StAZ-Beiträge der vergangenen 10 Jahre durch mehrere Stichworte und Querverweise.

**Verlag für Standesamtswesen GmbH**

Postfach 10 15 44 · W-6000 Frankfurt am Main 1 · Telefon (0 69) 40 58 94-0 · Telefax (069) 40 58 94 99

**Jorrod, Maryse: La femme et le nom en droits suisse et français.** (Comparativa Bd. 43.) Genf, Librairie Droz, 1991. 266 S., SFr. 60,-.

Die schweizerische Eherechtsreform von 1984 (in Kraft ab 1.1. 1988) hat zwar zu einem neuen Namensrecht in der Schweiz geführt, nicht aber zur vollen namensrechtlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau. Der bislang absolute Primat des Mannesnamens wurde abgemildert, von Gleichheit kann aber auch nach neuem Recht keine Rede sein: „Die letzte Bastion der geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlung im Familienrecht ist noch nicht gefallen“<sup>1</sup>. Die Verf. nimmt dies: zum Anlaß, das schweizerische Recht zum Ehe- und Familiennamen zu analysieren und mit dem französischen Namensrecht zu vergleichen – beides speziell unter dem Blickwinkel der namensrechtlichen Position der Frau. Beide Rechte gehen von ganz verschiedenen Konzeptionen aus, treffen sich aber im Gesamtbild: Halbherzige Lösungen, die den Frauennamen aufwerten, aber vom Vorrang des Mannesnamens nicht lassen wollen, haben zu komplizierten, in sich unstimmmigen Regelungswerken geführt, die letztlich *keine* Seite befriedigen – weder Patriarchen noch Frauenrechtler (S. 1:29).

Die Verf. behandelt – jeweils in Gegenüberstellung von schweizerischem und französischem Recht – zunächst die Grundkonzeptionen zum Familien- und Kindesnamen in der ehelichen Familie (Kapitel 1), sodann speziell den Namen der verheirateten Frau (Kapitel 2), den Namen der Frau nach Scheidung oder Tod des Mannes (Kapitel 3), den Namen der (insbes. nichtehelichen) Kinder (Kapitel 4) sowie schließlich die internationalprivatrechtlichen Probleme (Kapitel 5). Berichtet wird über den ursprünglichen Rechtszustand, die Rechtsentwicklung sowie die Reformdiskussionen, schwerpunktmäßig aber über das heute geltende Recht in beiden Ländern. Die Erörterungen bestehen durchgehend auf Grund ihrer Gründlichkeit, der Klarheit der Darstellung sowie der Fülle des verwerteten und nachgewiesenen Materials<sup>2</sup>. Eine inhaltliche Wiedergabe i.e. ist hier nicht möglich, nur auf einige Punkte sei hingewiesen:

Beim Ehe- und Familiennamen hat der schweizerische Gesetzgeber zwar den Vorzug des Mannesnamens grundsätzlich beibehalten (die Frau kann ihren Namen nur als „Begleitnamen“ voranstellen, Art. 160 Absätze 1, 2 ZGB); gewissermaßen durch die Hintertür wurde dennoch eine Einbruchsstelle für den Frauennamen als Familiennamen eröffnet, im Art. 30 Abs. 2 ZGB betr. Namensänderungen: Auf Antrag und bei Vorliegen achtenswerter Gründe kann den Verlobten gestattet werden, ab Eheschließung den Namen der Frau als Familiennamen zu führen. Als „achtenswerter Grund“ hat es das Schweizer Bundesgericht auch gewertet, wenn ein deutsch/schweizerisches Paar bei der Heirat in Deutschland den Frauennamen zum Ehenamen gewählt hatte (Art. 10 Abs. 2 EGBGB, § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB), nun aber gewöhnlichen Aufenthalt in Basel hat<sup>3</sup>. Die Verf. meint, daß schon der gemeinsame Antrag der Verlobten „achtenswerter Grund“ genug sein sollte. Im übrigen arbeitet sie die Zwitterstellung des Art. 30 Abs. 2 ZGB zwischen öffentlichem Recht und Familienrecht heraus, die Rückwirkungen dieser Regelung auf die allgemeinen Grundsätze zur Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB) sowie die konzeptionellen Schwächen des neuen Rechts (vor allem: (1) das Genehmigungsverfahren nach Art. 30 Abs. 2 ZGB ist oft erst lange nach Heirat abgeschlossen, so daß zunächst der Mannesname Familienname wird, mit der Genehmigung aber rückwirkend wegfällt – S. 75; (2) dem Mann steht im Fall des Art. 30 Abs. 2 ZGB *nicht* das Recht zu, seinen Namen – analog Art. 160 Abs. 2 ZGB – als Begleitnamen voranzustellen – S. 81, 134 ff.)<sup>4</sup>. Ob die schweizerische Gesamtkonzeption Ausdruck solonischer Gesetzgebungsweisheit ist, muß offenbleiben.

In Frankreich behält zwar jeder Gatte seinen Namen, die Weitergabe ihres Namens an die Kinder ist der Frau aber praktisch verschlossen. Die französische Antwort auf das Gleichberechtigungspostulat erfolgte 1985, dem Gebrauchsnamen (nom d'usage) wurde die Aufgabe zugewiesen, fortbestehende Ungleichheiten beim personenstandsrechtlichen Namen auszugleichen<sup>5</sup>. Die Verf. entlarvt diesen Ansatz als „Trostpreis für die Frauen“ (S. 115), statt Gleichberechtigung werde nur der Schein derselben erzeugt (S. 98). Soweit sie gegen die Institution des Gebrauchsnamens schlechthin polemisiert (S. 149), scheint sie mir zu weit zu gehen<sup>6</sup> – in seiner derzeitigen Ausgestaltung durch das französische Recht allerdings wirkt der nom d'usage tatsächlich wenig attraktiv (hinsichtlich der verheirateten Frau listet die Verf. 16 Varianten der Namensführung auf, beim Mann immerhin 13).

Beim Kindesnamen müssen unsere Nachbarländer mit denselben Problemen kämpfen wie unsere Standesbeamten und Gerichte – vor allem mit der Namensfolge des Kindes bei Namensänderung des sorgeberechtigten Elternteils nach Auflösung der Ehe oder mit Namensänderungen des nichtehelichen Kindes (eine dem § 1617 Abs. 2 BGB entsprechende Vorschrift fehlt im schweizerischen Recht), auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft der Eltern. Lösungsansätze sieht die Verf. in grundsätzlicher Ermöglichung der Weitergabe auch des Mutternamens an eheliche Kinder sowie in der Erweiterung privatautonomer Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern.

Im internationalen Privatrecht sind vor allem die Erörterungen zum neuen IPR-Gesetz der Schweiz und den ersten praktischen Erfahrungen damit hervorhebenswert. Mit einer gewissen Schadenfreude liest man von den Schwierigkeiten der Zivilstandsbeamten und Gerichte bei der Bewältigung ausländischer Rechtsgestaltungen, die mit dem innerstaatlichen Mannesvorrang nicht zu vereinbaren sind. Hilfreich ist dabei allerdings das Assimilierungsstreben im Inland lebender Ausländer, die sich auch auf namensrechtlichem Gebiet bereitwillig der Schweizer Umwelt anpassen<sup>7</sup>.

Im Schlußwort hofft die Verf., daß für die Schweiz das letzte Wort noch nicht gesprochen ist – die Reform des Scheidungsrechts könnte Anlaß zu einer Revision des neuen Namensrechts sein. Als Vorbild weist sie auf das (1980 reformierte) Namensrecht von Quebec hin (Art. 56 ff., 442 Code Civil Quebec) – jeder Person müsse das Recht garantiert sein, von der Wiege bis zur Bahre ihren angestammten Namen behalten zu dürfen. Die Zeit der gesetzgeberischen Rücksichtnahme auf patriarchalische Ressentiments sei endgültig abgelaufen. So sehr man dieser Forderung aus deutscher Sicht beipflichten kann, so sehr sollten wir uns aber vor Überheblichkeit hüten – ohne das Bundesverfassungsgericht wäre auch bei uns die „letzte Bastion der Ungleichheit“ im Familienrecht noch nicht gefallen.

Insgesamt handelt es sich um eine außergewöhnlich informative und qualitativ hervorragende wissenschaftliche Arbeit.

Prof. Dr. Michael Coester, LL.M., Göttingen

1 So S. 265 (Übersetzung vom Rezensenten).

2 Hilfreich auch die umfassende Auflistung von Rechtsprechung, Literatur, sonstiger Quellen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften im Vorspann des Buches.

3 BGE 115 II 193.

4 So BGE 115 II 193 a.a.O. unter Hinweis auf den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

5 Vgl. Coester, StAZ 1987, 196 f.; Hauser, Der Name des nichtehelichen Kindes (Diss. Göttingen 1990) S. 174 ff.

6 Vgl. Coester, StAZ 1990, 287 f.; ders., Jura 1991, 580, 584.

7 Vgl. auch Coester, IPRax 1991, 36 ff.